BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6,
D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

Schwerin, 15.11.2023

ANFRAGE
der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Baumfällungen Am Reppin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich frage Sie im Namen der Fraktion:

1. Welche gutachterlich festgestellten Gründe gibt es für die Fällung von 22 Eichen im Wald auf der Halbinsel Reppin, der als so genanntes Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiet naturschutzrechtlich streng geschützt ist?

2. Warum wurden von den Eichen vor der endgültigen Fällung so genannte „Hochstubben“ angefertigt? Und warum hat man sich dann doch zu einer vollständigen Fällung entschieden?

3. Wurde vor der Fällung ein Baumgutachten erstellt? Wenn ja, wer gab dieses in Auftrag? Wer erstellte das Baumgutachten? Und wann lag das Baumgutachten vor?

4. Welche Reststandzeit attestierte das Baumgutachten den gefällten Eichen?

5. Sind der Verwaltung bzw. der SDS die Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verkehrssicherungspflicht im Wald geläufig (z.B. BHG, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11; OLG Hamm Urteil vom 30.06.2023 - 11 U 51/22) und wenn ja, warum hat sie trotzdem die Bäume fällen lassen?

6. Wurden die zu fällenden Bäume von einer sachverständigen/ einem sachverständigen Gutachter(in) auf die Anwesenheit des Eremiten (Osmoderma eremita) untersucht?

7. Wurden die zu fällenden Bäume von einer sachverständigen/ einem sachverständigen Gutachter(in) auf die Anwesenheit anderer geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) untersucht?

8. Ist ein Antrag auf Fällung der 22 Eichen beim für das FFH-Gebiet zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg gestellt worden? Wenn ja, von wann datiert das Schreiben? (bitte Aktenkennzeichen angeben) Wenn nicht, warum nicht?

9. Warum hat die Stadtverwaltung bzw. die SDS nicht die Öffentlichkeit über den Eingriff informiert, insbesondere nicht den Ortsbeirat Mueß?

10. Weshalb schreibt die Stadtverwaltung dem Ortsbeirat Mueß auf dessen Nachfrage, dass es sich nicht um Fällungen von Bäumen handele, sondern um das „Umlegen“ von bereits gefällten Bäumen? Kennt das Naturschutzrecht den Begriff „Umlegen“ von Bäumen?

Mit freundlichen Grüßen

Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•SDS•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Fraktionsvorsitzende
Frau Regina Dorfmann
-im Hause-

Hausanschrift: Eckdrift 43-45,19061 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 633 1500
Fax: 0385 633 1702
E-Mail: Ilka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
15.11.2023		Frau Wilczek	07.12.2023

Anfrage: Baumfällungen Am Reppin

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

nachstehend möchte ich Ihnen Ihre Fragen vom 15. November 2023 beantworten.

1. **Welche gutachterlich festgestellten Gründe gibt es für die Fällung von 22 Eichen im Wald auf der Halbinsel Reppin, der als so genanntes Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet naturschutzrechtlich streng geschützt ist?**

Anlass für die Untersuchung der Hochstubben ist ein Ereignis aus September dieses Jahres. Ein Hochstubben ist bei Windstille und sonnigem Wetter ohne vorhersehbaren Anlass quer über die Straße zum Reppin gefallen. Hierbei ist es glücklicherweise zu keinem Personenschaden gekommen. Hochstubben sind Reste von bereits geschädigten Bäumen, deren Baumkronen abgesetzt wurden, um Insekten und Höhlenbrütern ein wichtiges Habitat zu schaffen. Da die Hochstubben 5 – 15 m Resthöhe besitzen, bestand für Waldbesucherinnen und -besucher nach diesem Ereignis eine Gefahr für Leib und Leben. Von den Baumfachleuten des SDS wurde für die restlichen Hochstubben eine Begutachtung durchgeführt, in deren Ergebnis sofortige Fällmaßnahmen sowie weitere Kappungs- und Sicherungsmaßnahmen festgelegt wurden. Einzelne Stubben wurden in unterschiedlichen Höhe stehen gelassen. Externe Baumgutachter wurden hierfür nicht eingesetzt. Der SDS verfügt über eigene fachlich qualifizierte und zertifizierte Mitarbeitende.

2. **Warum wurden von den Eichen vor der endgültigen Fällung so genannte „Hochstubben“ angefertigt? Und warum hat man sich dann doch zu einer vollständigen Fällung entschieden?**

Ziel im Stadtwald ist es, den Anteil an Totholz zu erhöhen, daher werden geschädigte Bäume wo möglich nicht komplett gefällt, sondern als Hochstubben im Bestand belassen. Auf diese Weise kann ein Teil des Baumes noch eine ökologische Funktion erfüllen, indem er vielen Insektenarten oder auch Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dient.

Die Entscheidung, diese Bäume dann doch zu fällen, resultiert aus der mangelnden Verkehrssicherheit. Hochstubben, die keine belaubten Äste mehr aufweisen, können demzufolge nicht mehr assimilieren und bauen mit der Zeit ab. Abseits von Wegen können die Hochstubben, deren Wurzeln sich im Laufe der Zeit zurückbilden, einfach umfallen oder in sich zusammenbrechen. An stark frequentierten Wegen ist das Risiko, durch umfallende Hochstubben Menschen zu verletzen, zu groß. Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. **Wurde vor der Fällung ein Baumgutachten erstellt? Wenn ja, wer gab dieses in Auftrag? Wer erstellte das Baumgutachten? Und wann lag das Baumgutachten vor?**

Es wurden für diese „Hochstubben“ keine Baumgutachten erstellt. Sie waren alle abgestorben.

4. **Welche Reststandzeit attestierte das Baumgutachten den gefällten Eichen?**

Siehe Antwort 3

5. **Sind der Verwaltung bzw. der SDS die Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verkehrssicherungspflicht im Wald geläufig (z.B. BHG, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11; OLG Hamm Urteil vom 30.06.2023 - 11 U 51/22) und wenn ja, warum hat sie trotzdem die Bäume fällen lassen?**

Die Urteile bzw. deren Quintessenz und deren justiziablen Wirkungen sind der Verwaltung bekannt, sind hier aber nicht anwendbar.

Es handelt sich hier um einen asphaltierten Hauptwander-/ Zufahrtsweg bzw. Rettungsweg zur Turmanlage „Reppiner Burg“ und zur öffentlichen Badestelle „Am Reppin“. Beides sind beliebte Ausflugsziele. Durch den östlichen Waldteil verläuft zudem die Zufahrt zu direkt an den Wald angrenzenden Boots- und Wochenendhausarealen. Es besteht also eine höhere Verkehrssicherheitserwartung als auf einem gewöhnlichen Forstwirtschaftsweg bzw. einem nicht gewidmeten Rad- und Wanderweg über ein Privatgrundstück.

Bei den besagten Wegeabschnitten, an denen die gefällten Bäume liegen, handelt es sich um Wege, die jedermann zugänglich und somit auch öffentliche Wege sind.

Mit Kenntnisnahme der Gefahrenlage war es notwendig, die erkannte Gefahrenlage als Flächeneigentümer zu beseitigen.

6. **Wurden die zu fällenden Bäume von einer sachverständigen / einem sachverständigen Gutachter(in) auf die Anwesenheit des Eremiten (Osmoderma eremita) untersucht?**

Ja, ein Mitarbeiter der UNB hat mit einer Spezialkamera potentielle Baumhöhlen untersucht. Hierbei kam auch ein mobiler Hubsteiger zum Einsatz.
Im Rahmen der Kontrolle konnte lediglich ein Hochstubben mit einer Höhle mit großem Mulmvolumen und Kotpillen des Eremiten nachgewiesen werden. Die Mulmhöhle weist hierbei eine sehr große Öffnung auf (ca. 1 m), erstreckt sich bis zum Stammfuß und es ist davon auszugehen, dass die weitere Eignung als Habitat für den Eremiten zeitlich stark begrenzt ist. An einem weiteren Baum wurde ein ausreichend dimensionierter Mulmkörper, aber kein Eremit festgestellt. Die restlichen Bäume / Hochstubben wiesen keine offensichtliche Eignung auf. Der Baum mit Eremitnachweis wurde lediglich gekappt und die Mulmhöhle mittels eines Deckels (Baumscheibe) verschlossen, so dass das Habitat gesichert wird.
Insgesamt führen die alternativlosen Baumfällungen nicht zur Verschlechterung der Habitatausstattung des FFH-Gebiets, so dass der Erhaltungszustand des Eremiten gewahrt wird. Perspektivisch stellt eher das Fehlen eines größeren Altbaumbestandes mit entsprechenden mulmgefüllten Höhlen ein Problem für die Art dar und es sind langfristig Altbäume zu entwickeln bzw. Ausweichstandorte zu etablieren.

7. **Wurden die zu fällenden Bäume von einer sachverständigen / einem sachverständigen Gutachter(in) auf die Anwesenheit anderer geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) untersucht?**

Ja, ein Mitarbeiter der UNB hat mit einer Spezialkamera potentielle Baumhöhlen untersucht. Hierbei kam auch ein mobiler Hubsteiger zum Einsatz.
Bis auf ein Hornissennest konnten keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten vorgefunden werden. Durch eine umgehende Fällung der Bäume / Hochstubben konnte ein Töten oder Verletzen von Tieren ausgeschlossen werden. Im Fall des Hornissennestes wird die Fällung auf den Zeitraum nach dem natürlichen Absterben des Volkes (Ende November) verschoben, so dass durch die Fällung bedingte Tötungen / Störungen ausgeschlossen werden können.
An einigen Bäumen / Hochstubben wurden potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölzhöhlen / -nischenbrüter (z. T. mit unbesetzten Nestern) und Fledermäuse vorgefunden. Der Verlust von Niststätten der Gehölzbrüter sowie von Tagesverstecken von Fledermäusen ist zu vernachlässigen, da sich im Waldbestand der Halbinsel Reppin zahlreiche Ausweichmöglichkeiten ergeben. Der Verlust von größeren Baumhöhlen, welche als Sommer- / Winterquartier für Fledermäuse dienen könnten, wird im Verhältnis 1:2 durch das Installieren von acht Fledermausgroßraumhöhlen ausgeglichen.

8. **Ist ein Antrag auf Fällung der 22 Eichen beim für das FFH-Gebiet zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg gestellt worden? Wenn ja, von wann datiert das Schreiben? (bitte Aktenkennzeichen angeben) Wenn nicht, warum nicht?**

Es handelt sich hier um Waldflächen. Ein Fällantrag ist hier nicht erforderlich.
Das StALU ist als Fachbehörde u.a. für das Management von FFH-Gebieten zuständig. Die Beurteilung der Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Zum Management des FFH-Gebiets steht die UNB im Austausch mit dem StALU.

9. **Warum hat die Stadtverwaltung bzw. die SDS nicht die Öffentlichkeit über den Eingriff informiert, insbesondere nicht den Ortsbeirat Mueß?**

Die Bäume galten bereits als gefällt und waren nach Baumschutzsatzung auch nicht geschützt. Die Hochstubben hatten zum Teil schon eine Standzeit von 15-20 Jahren. Da es sich um sehr kurzfristige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Wald handelte, war eine vorherige Information nicht erfolgt. Die gleichzeitige Information ist aus Krankheits- und Kapazitätsgründen leider versäumt worden.

10. **Weshalb schreibt die Stadtverwaltung dem Ortsbeirat Mueß auf dessen Nachfrage, dass es sich nicht um Fällungen von Bäumen handele, sondern um das „Umlegen“ von bereits gefällten Bäumen? Kennt das Naturschutzrecht den Begriff „Umlegen“ von Bäumen?**

Siehe Antwort 9. Die umgangssprachliche Begrifflichkeit hätte vermieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister